

Ref. IV/JgA

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	24.11.2006	X				
2							
3							

Betreff

Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat gem. § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderungssatzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen:

Art. 1

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Änderungssatzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen:

§ 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Benutzungsverhältnis kann beiderseits jeweils nur zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Jahres unter Einhaltung folgender Fristen beendet werden:
 spätestens am 31.12. zum 30.04.
 spätestens am 30.04. zum 31.08.
 spätestens am 31.08. zum 31.12.
 Ausnahmen von den Kündigungsfristen sind in begründeten Härtefällen möglich. Hierüber entscheidet das Jugendamt.

§ 11 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

§ 11 Abs. 1 Satz 3 wird Satz 2.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Sachverhalt

Nach der derzeitigen Regelung des § 11 der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen, besteht für den Platz in einer kommunalen Kindertagesstätte eine sechswöchige Kündigungsfrist.

In der Praxis hat diese Regelung jedoch bei den Horten Probleme bereitet. Eltern, besonders den Hort besuchender Dritt- und Viertklässler, entscheiden erst dann über einen weiteren Betreuungsbedarf, wenn der Stundenplan des neuen Schuljahres vorliegt. In vielen Fällen kommt es dann zu Abmeldungen. Für vorgemerkte Kinder (vor allem Erstklässler) können auf Grund dieser Kündigungspraxis keine Zusagen gemacht werden und viele Eltern sind mit der Organisation einer Ersatzbetreuung beschäftigt.

Neben der Planungsunsicherheit bei den Horten und bei den Eltern, geht meist auch der Elternbeitrag für ein Monat und damit auch der staatliche Zuschuss verloren. Dem kann deshalb nur entgegengewirkt werden, indem die derzeitige Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Monatsende auf drei Kündigungstermine (siehe Beschlussvorschlag) reduziert wird.

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Gesamtkosten €		jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €	
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja bei Hst.		Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/> RA <input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>		Beteiligte Dienststellen:	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. IV/JgA

Fürth, 29.11.2006

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Herr Lassner

Tel.: 1510
